

Fernwärmepreise ab 1. Januar 2010

Wegen Gas- und Heizölkostensteigerungen, sind die Stadtwerke gezwungen die Fernwärmearbeitspreise ab dem 01.01.2010 um 2 % zu erhöhen. Die Stadtwerke geben dabei nur einen geringen Teil der möglichen Preiserhöhungen mit rund 18 % weiter. Die Ursachen der Kostensteigerungen sind von den Stadtwerken Hüfingen nicht beeinflussbar.

Die Ölpreise stiegen zwischen Januar und Juli 2008 von rund 100 US-Dollar je Barrel auf einem Höchstwert von knapp 150 US-Dollar, danach gingen sie jedoch auf rund 40 US-Dollar je Barrel im Dezember 2008 zurück. Der Gaspreis folgt dem Erdölpreis im Abstand von 6 Monaten (Ölpreisbindung). Dadurch verteuerten sich auch die Gasbezugskosten für die Stadtwerke Hüfingen 2008 gegenüber dem Vorjahr deutlich. Auch zu Beginn des ersten Quartals 2009 erhöhte unser Vorlieferant nochmals den Gaspreis, obwohl der Erdölpreis schon wieder gesunken war. Die tatsächlichen Gasbezugspreissteigerung spiegeln sich in den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indices.

Wir bitten Sie sehr um Ihr Verständnis.

Die Grundpreise werden weiterhin, mindestens bis 01. Oktober 2010, stabil gehalten.

Der Gemeinderat der Stadt Hüfingen hat in seiner Sitzung am 16.09.2009 die Fernwärmepreise wie folgt beschlossen:

Preisblatt für die Versorgung mit Wärme (Preisstand 01.01.2010)

1. Wärmepreise

Die Wärmepreise gemäß dem Wärmeversorgungsvertrag betragen:

1.1 Arbeitspreis

Abgenommene Jahres-Wärmemenge in kWh	Basispreis = A_{p0} 01.10.2008 netto Cent/kWh	Neuer A-Preis ab 01.01.2010 netto Cent/kWh	Neuer A-Preis (19 %) ab 01.01.2010 brutto Cent/kWh
1 bis 100.000	8,406	8,574	10,203
100.001 bis 200.000	7,964	8,123	9,666
200.001 bis 500.000	7,521	7,671	9,128

Bei einer Abnahme über 500.001 kWh kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.

1.2 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis richtet sich nach der vereinbarten Wärmeleistung. Er beträgt:

Wärmeleistung in kW	Basispreis = G_{p0} 01.10.2006 netto (€/a)	Grundpreis unverändert netto (€/a)	Grundpreis (19 %) unverändert brutto (€/a)
bis 10	355,00	355,00	422,45
11 bis 15	516,00	516,00	614,04
16 bis 20	677,00	677,00	805,63
21 bis 25	821,00	821,00	976,99
26 bis 30	956,00	956,00	1.137,64
31 bis 35	996,00	996,00	1.185,24
36 bis 40	1.033,00	1.033,00	1.229,27
41 bis 45	1.072,00	1.072,00	1.275,68

46 bis 50	1.113,00	1.113,00	1.324,47
51 bis 55	1.155,00	1.155,00	1.374,45
56 bis 60	1.191,00	1.191,00	1.417,29
61 bis 65	1.226,00	1.226,00	1.458,94
66 bis 70	1.264,00	1.264,00	1.504,16
71 bis 75	1.302,00	1.302,00	1.549,38
76 bis 80	1.340,00	1.340,00	1.594,60

Sonderabnehmer:

Jahresgrundpreis			
Wärmeleistung in kW	Basisgrundpreis 01.10.2006 netto €/kW	Grundpreis unverändert netto €/kW	Grundpreis (19 %) unverändert brutto (€/kW)
ab 81	14,65	14,65	17,43

Bei über 250 kW Anschlussleistung kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.

Die Grundpreise werden bis einschließlich 2009 nicht erhöht.

1.3 Zählermiete

Die Zählermiete richtet sich nach der vereinbarten Wärmeleistung. Sie beträgt:

Wärmeleistung in kW	Zählermiete unverändert netto (€/Monat)	Zählermiete (19 %) unverändert brutto (€/Monat)
1 bis 40	4,20	4,99
41 bis 80	5,20	6,19
81 bis 175	9,40	11,19
176 bis 500	13,00	15,47
501 bis 1.000 kW	15,80	18,80

1.4 In der Rechnung werden die in Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Nettopreise verwendet und auf die Endbeträge die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe (zur Zeit 19 %) hinzugerechnet. Dadurch können zu den vorstehenden Bruttoendpreisen geringfügige Rundungsdifferenzen auftreten.

2. Preisänderungsbestimmungen

2.1 Die Stadtwerke passen die in Ziffer 1.1 genannten Preise bei Veränderungen der Brennstoffkosten, ausgedrückt durch einen jeweiligen Preisindex, entsprechend der nachfolgenden Faktoren an. Die Preisänderungen werden auf der Nettopreisbasis errechnet.

Der Arbeitspreis wird jeweils mit Wirkung zum 01.10. eines Jahres angepasst.

2.2 Die in Ziffer 1.1 genannten Preise ändern sich wie folgt:

2.3.1 Arbeitspreis

$$AP = Ap_0 \cdot \left(\frac{0,7 \cdot E_{Gas}}{E_{Gas_0}} + \frac{0,3 \cdot H}{H_0} \right)$$

2.3.2 In der Formel bedeuten:

AP = Neuer Arbeitspreis

Ap₀ = Basisarbeitspreis ist der jeweils vor der Preisanpassung geltende Arbeitspreis

EG = Indices für **Erdgas (EG)**

Die Indices für Erdgas (EG) werden in der Fachserie 17 / Reihe 2 "**Preise - Preise und Preisindices für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)**" veröffentlicht.

(Seite 26, Pos. 658, Jahresabgabe 1.162 MWh oder www-ec.destatis.de, Schnellsuche 561401, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen)

Für die Preisanpassung zum 01.10.2009 und spätere Preisanpassungen wird das arithmetische Mittel für Erdgas jeweils aus den veröffentlichten Indices der Monate vom **01. Mai des Vorjahres bis 30. April des laufenden Jahres** berechnet.

EG₀ = Indices für Erdgas (**EG₀**) der Vorperiode

Die Indices für Erdgas (**EG₀**) der Vorperiode werden in der Fachserie 17 / Reihe 2 "**Preise - Preise und Preisindices für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)**" veröffentlicht.

(Seite 26, Pos. 658, Jahresabgabe 1.163 MWh oder www-ec.destatis.de, Schnellsuche 561401, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen)

Für Preisanpassungen zum 01.10.2009 und spätere Preisanpassungen wird jeweils das arithmetische Mittel des bei der vorangegangenen Preisanpassung angesetzten Wertes EG (Erdgas) als Wert EG₀ eingesetzt.

H = Preise für **leichtes Heizöl (H)** bei Lieferung in Tankkraftwagen, 40 - 50 Hektoliter (1 hl = 100 Liter) an Verbraucher pro Auftrag.

Die Preise für **leichtes Heizöl (H)** werden in der Fachserie 17 / Reihe 2 "**Preise - Preise und Preisindices für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)**" unter "2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)", für den Berichtsort **Stuttgart** veröffentlicht.

(Seite 28 oder www-ec.destatis.de, Schnellsuche 561402, Lange Preisreihen für leichtes und schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff)

Für die Preisanpassung zum 01.10.2009 und spätere Preisanpassungen wird das arithmetische Mittel für leichtes Heizöl aus den veröffentlichten Preisen der Monate vom **01. Mai des Vorjahres bis 30. April des laufenden Jahres** berechnet.

H₀ = Preise für **leichtes Heizöl (H₀)** bei Lieferung in Tankkraftwagen, 40 - 50 Hektoliter (1 hl = 100 Liter) an Verbraucher pro Auftrag **der Vorperiode**.

Die Preise für **leichtes Heizöl (H₀)** werden in der Fachserie 17 / Reihe 2 "**Preise - Preise und Preisindices für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)**" unter "2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)", für den Berichtsort **Stuttgart** veröffentlicht.

(Seite 28 oder www-ec.destatis.de, Schnellsuche 561402, Lange Preisreihen für leichtes und schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff)

Für Preisanpassungen zum 01.10.2009 und spätere Preisanpassungen wird jeweils das arithmetische Mittel des bei der vorangegangenen Preisanpassung angesetzten Wertes H (leichtes Heizöl) als Wert H₀ eingesetzt.

- 2.4 Soweit die Stadtwerke Hüfingen von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder nicht in vollem Umfang Gebrauch machen, behalten sich die Stadtwerke eine spätere Ausschöpfung der Preisänderungsklausel vor. Eine Rücknahme oder Änderung der Teilausschöpfung wird dem Kunden im Wege der öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt.
- 2.5 Der nach der Formel Nr. 2.3.1 ermittelte Wärmepreis der Ziffer 1.1 wird auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet.
- 2.6 Preisänderungen auf Grund der vorstehenden Preisänderungsbestimmungen werden nach der Bekanntgabe im Hüfinger Boten, Amtsblatt der Stadt Hüfingen, wirksam.
- 2.7 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses derart, dass die in den Ziffern 2.2 bis 2.3 enthaltenen Vereinbarungen ihnen nicht mehr gerecht werden, treffen die Vertragspartner neue Abmachungen.
- 2.8 Sollten Steuern, Umlagen oder Abgaben, die Kostencharakter tragen oder abwälzbar sind, erhöht oder neu eingeführt werden, können dementsprechend auch die in den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 angegebenen Preise geändert werden.

Vermindern sich diese zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigen sich diese Preise entsprechend.

- 2.9 Sofern Änderungen im Sinne der Ziffer 2.8 bereits über die Preisänderungsklausel auf die Wärmepreise abgewälzt werden, tritt insoweit aufgrund der Ziffer 2.8 keine weitere Preisänderung ein.

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

	<u>Netto-Preise</u>	<u>Brutto-Preise (19% MWSt)</u>
3.1 Grundbetrag für die ersten 5 kW	1.850,00 €	2.201,50 €
3.2 Zuschlag für jedes weitere kW Anschlusswert	160,00 €	190,40 €

4. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBFernwärmeV)

4.1 Grundbetrag für Fernwärmeanschluss DN 20/25, incl. Übergabestation bis 25 kW Anschlusswert incl. 5 m Hausanschlusslänge	2.200,00 €	2.618,00 €
4.2 25 kW bis 80 kW Anschlusswert, incl. 5 m Hausanschlusslänge (jedoch mind. 2.200,00 €)		nach Aufwand 2.618,00 €)
4.3 Zuschlag für Mehrlängen über 5 m Hausanschlussleitung		
	<u>Netto-Preise</u>	<u>Brutto-Preise (19% MWSt)</u>
Außenbereich Leitung je angefangenem Meter		
Mehrlänge	180,00 €	214,20 €
im Gebäude je angefangenem Meter		
Mehrlänge	55,00 €	65,45 €

(Vor- und Rücklauf als Doppelmeter gerechnet)

5. Sondervertragskunden und Gebäudebestand

Die Anschlusskosten von bestehenden Gebäuden und Sondervertragskunden (Kunden mit einer Anschlussleistung größer 80 kW) werden im Einzelfall auf Grundlage der AVB-Fernwärme ermittelt.

6. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Erhebung von Abschlagszahlungen vor der Endabrechnung bleibt vorbehalten.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt.

Die Mehrkosten bei einer nicht möglichen Inbetriebsetzung infolge Mängel in der Kundenanlage werden nach Aufwand berechnet.

Jede weitere Inbetriebsetzung wird ebenfalls nach Aufwand berechnet.

8. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die Stadtwerke Hüfingen gemäß AVBFernwärmeV berechtigt sind Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand (ggf. pauschaliert) in Rechnung gestellt. Dazu gehören unter anderem Mahn- und Inkassogebühren (§ 27 AVBFernwärmeV) sowie Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV). Die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung wird nach durchschnittlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Wiederaufnahme der Versorgung, auf Veranlassung des Kunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit, wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

9. Ratenzahlung der Anschlusskosten

Auf Antrag können die Anschlusskosten in monatlichen Raten über 5 - 10 Jahre abgezahlt werden. Als Zinssatz wird der kommunale Zinssatz von 6 % berechnet.

10. Umsatzsteuer

Die Brutto-Beträge dieses Preisblattes werden an die jeweils gültige Mehrwertsteuer angepasst.

Hüfingen, den 23.09.2009

Stadtwerke Hüfingen